

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 1 und 2 zur Landtagswahl am 08. Oktober 2023

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 1 – Kassel-Land I – und 2 – Kassel-Land II –

Die Hessische Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom 07.04.2006 (GVBl. I S. 110, S. 439), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2022 (GVBl. S. 330) den 08. Oktober 2023 zum Wahltag für die Wahl zum 21. Hessischen Landtag bestimmt. **Ich fordere hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlkreisen 1 – Kassel-Land I und 2 – Kassel-Land II auf.**

Der Wahlkreis 1 – Kassel-Land I – umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel: Bad Karlshafen, Breuna, Calden, Espenau, Fuldata, Grebenstein, Habichtswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Reinhardshagen, Trendelburg, Wesertal, Wolfhagen, Zierenberg sowie den Gutsbezirk Reinhardswald.

Der Wahlkreis 2 – Kassel-Land II – umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel: Ahnatal, Baunatal, Fuldaabrück, Kaufungen, Lohfelden, Niestetal, Söhrewald und Vellmar.

Für die Aufstellung und Einreichung sowie für Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 18 bis 25 des Landtagswahlgesetzes (LWG) und des § 28 der Landeswahlordnung (LWO). Die wesentlichen Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung für die Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen werden nachstehend auszugsweise aufgeführt.

Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 1 u. 2 LWG).

Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder die von den Mitgliedern gewählten Vertreter einzuladen. Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

Im Landkreis Kassel, der zwei Wahlkreise umfasst, können die Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 22 Abs. 2 bis 4 LWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift (Vordruck LW Nr. 11 zu § 28 Abs. 3 Nr. 4 LWO) aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber und die Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind, jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer vorschlagsberechtigt war und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist hinsichtlich des Kreiswahlvorschlags zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig (§ 22 Abs. 7 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag muss den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers und einer Ersatzbewerberin oder eines Ersatzbewerbers enthalten (§ 19 Abs. 1 LWG).

Ein/e Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 2 LWG). Als Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen hat (§ 4 LWG), wer in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden ist und die Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Dies gilt auch für den in einem Kreiswahlvorschlag benannten Ersatzbewerber/in (§ 18 Abs. 4 LWG). Nicht wählbar ist, wer nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 5 LWG). Wer sich als Bewerber/in für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl die Wählbarkeit nicht vorliegt, macht sich strafbar (§ 107b Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch).

In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson namhaft zu machen; Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nicht als Vertrauenspersonen benannt werden. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe gegenüber dem Kreiswahlleiter abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurden; dies gilt hinsichtlich der Ersetzung auch, wenn eine Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson stirbt. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 19 Abs. 4 LWG).

Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen (§ 19 Abs. 3 LWG). Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen, die über keinen Landesvorstand verfügen, müssen von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein (§ 28 Abs. 1a LWO). Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Hessischen Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 19 Abs. 3 LWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern (LW Nr. 7) zu erbringen, die von mir auf Anforderung kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers und Ersatzbewerberin und Ersatzbewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Darüber hinaus ist die Aufstellung der Bewerberinnen oder des Bewerbers und Ersatzbewerberin und Ersatzbewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder auf einem gesonderten Vordruck eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, über die im Unterzeichnungszeitpunkt vorliegende Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis beizufügen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberin und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 28 LWO).

Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), müssen in den Kreiswahlvorschlägen, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kreiswahlvorschläge, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (siehe unten) abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 27 Abs. 1 Satz 2 LWG, § 32 Satz 2 LWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt z. B. ein Wahlkreisbüro oder Landtagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge:

Der Kreiswahlvorschlag soll mit dem Vordruck LW Nr. 6 zu § 28 Abs. 1 LWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers und Ersatzbewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und des Stellvertreters.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. Erklärungen der Bewerberin oder des Bewerbers und der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers mit Vordruck LW Nr. 9 zu § 28 Abs. 3 LWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben haben und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten nach § 38 LWG bekannt sind,
2. Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde mit Vordruck LW Nr. 10 zu § 28 Abs. 2 LWO, dass die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber wählbar sind,
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber und die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 22 Abs. 6 LWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (Vordruck LW Nr. 11 zu § 28 Abs. 3 LWO),
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Vordruck LW Nr. 7 zu § 28 Abs. 2 LWO).

Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen:

Kreiswahlvorschläge sind spätestens am **31. Juli 2023, bis 18.00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl, § 21 LWG) vollständig und schriftlich beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 1 – Kassel-Land I – und 2 – Kassel-Land II –, Wilhelmshöher Allee 19 – 21, Gebäude C3 Zimmer 4.65 (Frau Bückmann) oder 4.59 (Herr Vormschlag), 34117 Kassel, Postanschrift: Postfach 10 24 20, 34024 Kassel, einzureichen. Die Unterlagen sind im Original einzureichen; Kopien, Faxe oder elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften können nicht akzeptiert werden (§ 53 Abs. 4 LWG). **Ich empfehle, Kreiswahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 53 Abs. 1 LWG).**

Die erforderlichen Unterlagen und Vordrucke können bei mir unter o. g. Anschrift oder per Email unter kreiswahlleiter@landkreiskassel.de oder telefonisch unter 0561/1003-1808 bzw. -1816 während der Dienstzeiten angefordert werden. Weitere Informationen sind im Themenportal Wahlen unter wahlen.hessen.de abrufbar.

Kassel, 16.02.2023
Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 1 und 2
der Wahl zum 21. Hessischen Landtag

gez.

Sommer